

Fragen- Antwortenkatalog BBIK-Prüfsachverständigentag 2020

Die Beantwortung der vorab eingereichten Fachfragen erfolgt durch die beteiligten Vertreter der Obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder

- **Brandenburg**
- **Berlin**
- **Sachsen**
- **Thüringen**
- **Sachsen-Anhalt**

sowie dem Obmann des AK TGA der Fachkommission Bauaufsicht (NRW)

Fragen- Antwortenkatalog BBIK-Prüfsachverständigentag 2020

Erläuterung:

Die eingereichten Fachthemen und/oder -fragen wurden entsprechend den folgenden Schwerpunkten aufgeteilt:

- ❖ Bauordnungsrechtliche Regelungen
- ❖ Prüfungen sicherheitstechnischer Anlagen
- ❖ Unterlagen für die Bewertung technischer Anlagen
- ❖ Anforderungen an technische Anlagen und Bauprodukte

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 1 – Übereinstimmungserklärung (Sachsen)

Offensichtlich besteht ein Unterschied der Übereinstimmungsbestätigung nach § 21 MBO zur Übereinstimmungserklärung durch den Hersteller nach § 22 MBO. Nach § 16a (5) MBO bedürfen Bauarten einer Bestätigung der Übereinstimmung nach § 21 Abs. 2 MBO.

Auf vielen Formblättern im Anhang von abP, aBG, vBG und ZiE wird das Dokument mal als Übereinstimmungserklärung und mal als Übereinstimmungsbestätigung bezeichnet.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 1 – Übereinstimmungserklärung (Sachsen)

a) Was ist richtig und was hat der Anwender (=Errichter) einer Bauart auszustellen?

- Die nach § 16a Absatz 5 MBO geforderte Bestätigung der Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen nach § 88a Absatz 2, den allgemeinen Bauartgenehmigungen, den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen für Bauarten oder den vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen soll nach § 21 Absatz 2 MBO erfolgen.
- Nach § 21 Absatz 2 MBO erfolgt die Bestätigung der Übereinstimmung durch eine Übereinstimmungserklärung des Anwenders nach § 22 MBO, da § 21 Absatz 2 MBO für den Anwender der Bauart entsprechend gilt.
- Es ist eine Bestätigung der Übereinstimmung in Form einer Übereinstimmungserklärung des Anwenders erforderlich

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 1 – Übereinstimmungserklärung (Sachsen)

b) Wie hat der Prüfsachverständige mit fehlerhaft bezeichneten Dokumenten umzugehen?

- Inhaltlich fehlerhafte Dokumente sind durch den Prüfsachverständigen zurückzuweisen.
- Zurückweisungen aufgrund formaler Abweichungen sind i. d. R. unverhältnismäßig.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 2 - MHHR (Thüringen)

In Hochhäusern müssen außenliegende Sicherheitstreppe nräume nach MHHR keine Druckbelüftungsanlagen haben.

Sind für außenliegende Sicherheitstreppe nräume Öffnungen zur Rauchableitung nach § 35 Abs. 8 Satz 2 MBO erforderlich?

- in außenliegende Sicherheitstreppe nräume kann Feuer und Rauch nicht eindringen
- Rauch aus den Nutzungseinheiten kann ungehindert ins Freie abziehen
- Öffnungen zur Rauchableitung sind daher dem Grunde nach entbehrlich
- Brandschutzkonzept sollte Festlegung treffen

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 3 – Windkraftanlagen (Thüringen)

Windkraftanlagen in der Bauart eines geschlossenen Turms und mit einem obenliegenden geschlossenen Maschinenhaus, sind überdeckt, können von Menschen betreten werden und dienen dem Schutz von Sachen.

a) Stellen diese Windkraftanlagen Gebäude oder bauliche Anlagen im Sinne der MBO dar?

➤ **Windkraftanlagen sind bauliche Anlagen**

(Derzeit wird ein Gutachten im Auftrag der FK Bauaufsicht über das DIBt erstellt, welches sich mit der bauordnungsrechtlichen Einordnung von Windkraftanlagen befasst. Ergebnisse sind voraussichtlich 06/ 2021 zu erwarten)

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 3 – Windkraftanlagen (Thüringen)

b) Sind Windkraftanlagen Sonderbauten im Sinne der MBO?

➤ mit einer Höhe von mehr als 30 m sind sie Sonderbauten.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 3 – Windkraftanlagen (Thüringen)

c) Kann für technische Anlagen in Windkraftanlagen, z. B. für eine automatische Feuerlöschanlage, nach § 1 Satz 2 MPrüfVO i. V. m. § 51 MBO die Prüfung durch einen Prüfsachverständigen gefordert werden?

- auf Grundlage des § 51 MBO können automatische Feuerlöschanlagen gefordert werden
- bauaufsichtlich geforderte Anlagen sind prüfpflichtig

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 4 - Mindestabstände bei Leitungsschottungen (Sachsen)

Seit einigen Jahren werden vom DIBt (Merkblätter von 2013 und 2018) größere Abstandsregeln bei Kabel- und Rohrabschottungen gefordert, u. a. ein Abstand von 100 oder 200 mm je nach Größe der nebeneinanderliegenden Durchführungen.

Die Abstandsregeln von Abschottungen sollen in den abP und aBG benannt sein. Sind keine Abstandsregeln in den Anwendbarkeitsnachweisen benannt, gilt die Regelung in der Technischen Baubestimmung MLAR gemäß Punkt 4.1.3 von mind. 50 mm.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 4 - Mindestabstände bei Leitungsschottungen (Sachsen)

a) Wie ist in der Bewertung dieser Abschottungen mit konkurrierenden Anforderungen umzugehen?

- wenn nichts angegeben gilt MLAR
- wenn abP oder abZ oder aBG oder vBG vorhanden, gilt was darin steht;
- Es sollte keine konkurrierenden Anforderungen geben.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 4 - Mindestabstände bei Leitungsschottungen (Sachsen)

b) Welche Anforderungen sind bauordnungsrechtlich verbindlich, die MLAR oder die Mitteilungen des DIBt?

➤ Die Mitteilung des DIBt sind Vollzugshilfen.

➤ Bindend, da bauaufsichtlich eingeführt, ist die MLAR und sofern in An- oder Verwendbarkeitsnachweisen nichts anderes angegeben ist.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 5 - Nicht wesentliche Abweichung nach § 16a (5) MBO (Sachsen)

Nicht wesentliche Abweichung nach § 16a (5) MBO

Beispiel: Bei der Verlegung von Leitungen mit integriertem Funktionserhalt im Brandfall und dem dazugehörigen Verlege-, Befestigungs- und Tragsystem wird vom abP abgewichen bzw. bestimmte Details der Ausführung und Varianten der Verlegung sind im abP nicht beschrieben. Der Hersteller erklärt selbst oder auf der Grundlage vorliegender gutachterlicher Stellungnahmen mit der Übereinstimmungserklärung „nicht wesentliche Abweichungen“ für die Ausführung.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 5 - Nicht wesentliche Abweichung nach § 16a (5) MBO (Sachsen)

- a) Gibt es eine eindeutige Definition des Begriffs „nicht wesentliche Abweichung“ im Zusammenhang mit der Erstellung einer Übereinstimmungserklärung nach § 21 (2) MBO durch den Anwender für ein abP entsprechend § 16a (5) MBO oder durch den Hersteller für eine abZ nach §§ 17, 18 MBO
- b) Welche Beschaffenheitsmerkmale sind von untergeordneter Bedeutung, dass eine Abweichung als nicht wesentlich zu bewerten ist?
- c) Wann ist eine Abweichung (von den Beschaffenheitsmerkmalen) bei einer Bauart bzw. bei einem Bauprodukt wesentlich?

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 5 - Nicht wesentliche Abweichung nach § 16a (5) MBO (Sachsen)

Antwort zu a – c:

- Es gibt keine eindeutige Definition für „nicht wesentliche Abweichungen“.
- Es ist im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden, ob es sich um eine wesentliche Abweichung handelt.
- Hinsichtlich einer Aussage einer „nicht wesentlichen Abweichung“ ist der Hersteller eines Bauproduktes oder der Anwender einer Bauart zu konsultieren.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 6 - M-GarVO (Thüringen)

Ist für geschlossene Großgaragen, die in den Regelungsbereich des § 17 der M GarVO fallen und Brandmeldeanlagen haben müssen, grundsätzlich auch eine akustische Alarmierung erforderlich?

- Brandmeldeanlagen in M-GarVO dienen der schnellen Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr
- akustische Alarmierung ist regelhaft nicht gefordert, kann aber über das Brandschutzkonzept im Einzelfall vorgesehen werden

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 7 - M-GarVO (Sachsen-Anhalt)

a) Kann bei geschlossenen Großgaragen, die mit einer flächendeckenden Sprinkleranlage ausgerüstet sind, generell auf eine Brandmeldeanlage mit automatischen Brandmeldern nach § 17 M-GarVO verzichtet werden?

- **Nein, § 17 M-GarVO regelt, wann für geschlossene Mittel- und Großgaragen Brandmeldeanlagen vorgesehen werden müssen. Eine flächendeckende Sprinkleranlage kann allenfalls mit eingebunden sein.**

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 7 - M-GarVO (Sachsen-Anhalt)

b) Wie verhält es sich hier mit der akustischen Alarmierung in der Garage?

- Es gibt nur einen Fall der Alarmierung und zwar nach § 15 Abs. 6 M-GarVO.
- Die CO-Warnanlagen müssen so beschaffen sein, dass die Benutzer der Garagen bei einem CO-Gehalt der Luft von mehr als 250 ppm über Lautsprecher und durch Blinkzeichen dazu aufgefordert werden die Garage zügig zu verlassen oder im Stand die Motoren abzustellen.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 8 - Rauchabzugsanlagen in Sonderbauten (Sachsen-Anhalt)

a) Können ältere Rauchabzugsanlagen (Bemessung und Errichtung vor 2014) formal als zulässig und technisch als ausreichend angesehen werden, wenn diese Anlagen den Anforderungen der aktuellen Vorschriften (z.B. MVKVO, MVStättVO, MIndBauRL) vollumfänglich entsprechen und auch keine Bedenken seitens der PSV bestehen, auch dann, wenn es sich herausstellt, dass diese Bestandsanlagen nicht den Anforderungen der Baugenehmigung und der im Brandschutzkonzept genannten früheren Sonderbauvorschriften bzw. den konkreten Bemessungsregeln nach DIN 18232 entsprechen?

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 8 - Rauchabzugsanlagen in Sonderbauten (Sachsen-Anhalt)

Antwort 8a)

- aa) Wenn die Anlagen formal korrekt entsprechend der Baugenehmigung errichtet worden sind, ist alles in Ordnung.
- ab) Wenn Bestandsanlagen nicht den Anforderungen der Baugenehmigung entsprechen, sind die Anlagen mangelhaft.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 8 - Rauchabzugsanlagen in Sonderbauten (Sachsen-Anhalt)

b) Ist für die Anwendung der geringeren Anforderungen nach den aktuellen Vorschriften bei älteren Bestandsanlagen ein formaler Akt erforderlich?

- Ja. Es können insgesamt mehrere Aspekte zu der damaligen Genehmigung geführt haben.
- Sollen die geringen Anforderungen umgesetzt werden, müssen alle baulichen und anlagentechnischen Vorschriften nach jetzigen Vorschriften erfüllt sein, weil die jetzigen Vorschriften zu Rauchabzugsanlagen darauf abgestimmt sind.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 9 - Feuerlöschanlagen als Kompensation für fehlende Brandwände (Thüringen)

a) Was können PSV gegen die mittlerweile grassierende Verbreitung von „nassen Brandwänden“ bzw. „Wasser-Schleieranlagen“ u. ä. als Alibi- Kompensation für bauliche Unzulänglichkeiten wie fehlende Brandwände tun?

➤ PSV prüfen auf Grundlage des Brandschutzkonzeptes

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 9 - Feuerlöschanlagen als Kompensation für fehlende Brandwände (Thüringen)

b) Welche Verantwortung hat hier der Brandschutzkonzeptersteller und der Prüfsachverständige für Brandschutz bzw. die Bauaufsicht bei der Prüfung der Brandschutznachweise?

➤ **Planer und Prüfsachverständiger tragen Verantwortung**

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 10 - Feuerbeständige Abtrennungen und Brandabschnitte (Sachsen-Anhalt)

Ist eine feuerbeständige Abtrennung in der Bauart einer Brandwand eine Unterteilung in Brandabschnitte im Sinne der MLAR hinsichtlich des Funktionserhalts nach Abschnitt 5.3.2?

- Ja, wenn die Anordnung der Brandwand entsprechend den Regelungen von § 30 MBO angeordnet ist, also durchgehend oder als versetzte Brandwand über alle Geschosse. Mit der Errichtung einer einzelnen Wand in der Bauart einer Brandwand in einem Geschoss ist noch kein Brandabschnitt gebildet, es sei denn das Gebäude ist eingeschossig. Eine Brandwand ist eine Wand, die das Übergreifen von Feuer und Rauch von einem Gebäude oder Gebäudeteil zu einem anderen verhindern soll. Diese Aufgabe muss die Brandwand auch dann erfüllen, wenn Löschwasser und Hitze auf sie einwirken oder andere Bauteile auf sie stürzen oder sie seitlich anstoßen.
- Es wird auf die grundsätzlichen Anforderungen an eine Brandwand hingewiesen!

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 11 - Genehmigung von Abweichungen durch Prüfsachverständiger für Brandschutz (Thüringen)

In § 67 Abs. 1 BbgBO (12.2018) heißt es zur Genehmigung von Abweichungen u.a.:

„...der Zulassung einer Abweichung bedarf es auch nicht, wenn bautechnische Nachweise durch eine Prüfsachverständigenin oder einen Prüfsachverständigen geprüft werden, es sei denn, öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden berührt.“

Da bei Mittel- und Großgaragen sowie Sonderbauten der Brandschutznachweis generell bauaufsichtlich geprüft sein muss, könnte dies zwangsläufig dazu führen, dass im Brandschutznachweis auch unzureichend qualifiziert beschriebene Abweichungen zur Eignung oder Verwendung von Bauprodukten dann automatisch genehmigt werden, auch wenn hier nicht konkret die Abweichung, z. B. zu einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis (siehe § 17 Abs. 3 BbgBO), beschrieben wurde.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 11 - Genehmigung von Abweichungen durch Prüferingenieur für Brandschutz (Thüringen)

Zum Beispiel:

- Ausführung einer Brandschutzabschottung weicht von allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung ab, z. B. mit dem Durchführen von nicht im Verwendbarkeitsnachweis aufgeführten Kabelarten, Tragsystemen oder Rohrleitungen,
- Verwendung einer Brandschutzklappe nicht nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung, z. B. Brandschutzklappen werden für Nachströmöffnungen bei Entrauchung verwendet.

Bauordnungsrechtliche Regelungen

Frage 11 - Genehmigung von Abweichungen durch Prüferingenieur für Brandschutz (Thüringen)

Wird bei einer wesentlichen Abweichung der Anwendungsvorgaben eines Bauproduktes nach § 17 Abs. 3 BbgBO bzw. einer Bauart nach § 16a Abs. 2 und 3 die Erteilung einer Zustimmung im Einzelfall bzw. einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung überflüssig, wenn im nach § 66 Abs. 3 BbgBO geprüften Brandschutznachweis die Abweichung für dieses Bauprodukt bzw. Bauart aufgeführt und der Brandschutznachweis ohne Bemerkungen hierzu bestätigt wurde?

- Abweichungen nach § 66 MBO sind nur von Anforderungen der MBO oder auf ihrer Grundlage erlassener Vorschriften möglich
- von der Zulassung abweichende Verwendungen oder abweichende Einbaubedingungen sind Gegenstand von Zustimmungen im Einzelfall (Bauprodukte) bzw. vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen (Bauarten)

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 12 - Teilprüfungen (Brandenburg)

Es kommt immer häufiger vor, dass Bauherren bzw. Betreiber nicht die nach § 2 BbgSGPrüfV vorgeschriebenen Prüfungen für die gesamte sicherheitstechnische Anlage, sondern nur für einen Teil einer prüfpflichtigen Anlage beauftragen, z. B.

- nur das Notstromaggregat und nicht die gesamte Sicherheitsstromversorgung,
- nur einen Teil der Lüftungsanlagen oder der Brandschutzklappen,
- nur für einen Teil eines Gebäudes, z. B. eine Nutzungseinheit oder ein Geschoss, insbesondere nach Umbauten oder wesentlichen Änderungen an diesen Anlagenteilen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 12 - Teilprüfungen (Brandenburg)

a) Muss der PSV die gesamte Anlage prüfen oder kann auch eine Teilprüfung des neuen Teils der Anlage erfolgen, sofern eine eindeutige Abgrenzung möglich ist und der restliche Teil der Altanlage unangetastet und unbeeinflusst bleibt?

- Die BbgSGPrüfV sieht keine Teilprüfungen vor. Es ist immer die gesamte Anlage gemäß der Prüfgrundsätze zu prüfen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 12 - Teilprüfungen (Brandenburg)

b) Darf der PSV bei einer Teilprüfung die Wirksamkeit und Betriebssicherheit nur des geprüften Anlagenteils bescheinigen?

➤ **Nein**

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 12 - Teilprüfungen (Brandenburg)

c) Ist es notwendig, auf dem Prüfbericht (vorzugsweise auf Seite 1) deutlich darauf hinzuweisen, dass nur eine "Teilprüfung" erfolgte und nicht die Gesamtanlage geprüft wurde und sich das Prüfergebnis mit der Feststellung der Wirksamkeit und Betriebssicherheit nur auf die Teilprüfung und nicht auf die gesamte Anlage bezieht?

➤ **Siehe Antwort zu a). Es kann bei einer Teilprüfung keine Wirksamkeit bzw. Betriebssicherheit der Anlage festgestellt werden.**

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 13 - Prüfung des Abgassystems eines Stromerzeugungsaggregats (Brandenburg)

a) Was hat der PSV an dem Abgassystem eines Stromerzeugungsaggregates zu prüfen?

➤ z. B.

- Anschluss an die Abgasanlage
- Dichtigkeit
- brandschutztechnische Abtrennung
- Funktionsprüfung

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 13 - Prüfung des Abgassystems eines Stromerzeugungsaggregats (Brandenburg)

b) Sind weitere Prüfungen am Abgassystem von anderen Fachleuten erforderlich?

- Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gem. Nr. 2.11 Anlage 1 der KÜO
- Prüfungen im Rahmen der Wartungs- und Instandhaltungstätigkeiten

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 13 - Prüfung des Abgassystems eines Stromerzeugungsaggregats (Brandenburg)

c) Auf Grundlage welcher Normen/Richtlinien erfolgen die Prüfungen?

- zu a) Grundlage ist Nr. 5.5.4.2 der Prüfgrundsätze gemäß § 2 BbgSGPrüfV.
- zu b) SchfHwG vom 26.11.2008 (BGBl. I S. 2242), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 7 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652) i. V. m. KÜO vom 16.06.2009 (BGBl. I S. 1292), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 02.07.2020 (BGBl. I S. 1544)

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 14 - Inhaltliche Prüfung von nicht wesentlichen Abweichungen (Berlin)

Ein Anwender (=Hersteller der Bauart) erklärt eine nicht wesentliche Abweichung entsprechend § 16a (5) MBO für eine Bauart mit abP und hat dazu ein Gutachten anfertigen und Untersuchungen und Berechnungen durchführen lassen.

Anmerkung: *Der PSV prüft im Rahmen der ihm obliegenden Aufgaben und Sorgfaltspflichten, ob die Bedingungen des abP hinsichtlich der Anwendung der Bauart und der Randbedingungen erfüllt sind (das ist die normale Prüfaufgabe). Eine Überprüfung der Grundlagen eines abP z. B. der durchgeführten Brandversuche und Berechnungen gehört nicht zu seinen Aufgaben.*

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 14 - Inhaltliche Prüfung von nicht wesentlichen Abweichungen (Berlin)

a) Was hat der PSV an nicht wesentlichen Abweichungen zu prüfen und welcher Ermessensspielraum wird den PSV bei der Beurteilung für eine vom Anwender erklärte „nicht wesentliche Abweichung“ zum bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis bzw. Anwendbarkeitsnachweis zugestanden?

- Es existiert kein Rechtsverhältnis zwischen PSV und Herstellern. PSV können begründete Bedenken gegenüber der „Richtigkeit“ von Übereinstimmungsnachweise, -zertifikaten/ Ü-Zeichen über Bauherr, Prüfingenieur an die zuständige Bauaufsichtsbehörde melden (s. a. zu Frage 24).

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 14 - Inhaltliche Prüfung von nicht wesentlichen Abweichungen (Berlin)

b) Muss der PSV eine genaue inhaltliche Prüfung der Erklärung der nicht wesentlichen Abweichung vornehmen? Zum Beispiel hinsichtlich des Inhalts des Gutachtens, der Randbedingungen und der Richtigkeit der Berechnungen?)

➤ **Nein.**

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 14 - Inhaltliche Prüfung von nicht wesentlichen Abweichungen (Berlin)

c) Hat der PSV die Erklärung der nicht wesentlichen Abweichung nicht zu prüfen, da der Anwender für die Angaben allein verantwortlich ist und durch den Prüfsachverständigen kommentarlos akzeptiert werden müssen?

- Mit den Übereinstimmungsnachweisverfahren nach §§ 16a, 21, 22 Bau O Bln erklärt der Hersteller die Übereinstimmung auch nicht wesentlicher Abweichungen. Das ist Verantwortung des Herstellers, ggf. in Abstimmung mit seiner PÜZ-Stelle.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 15 - Prüfung des Funktionserhalts gebäudetechnischer Anlagen (Sachsen)

Bei bauordnungsrechtlich geforderten sicherheitstechnischen Anlagen, wie Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen und Feuerlöschanlagen ist der Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlage ein wichtiger Bestandteil der technischen Anlagen, um die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlagen im Brandfall gewährleisten zu können.

Die elektrischen Leitungsanlagen fallen jedoch nicht in das Fachgebiet der PSV für Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Feuerlöschanlagen. Die Muster-Prüfgrundsätze sehen in 5.3.2 und 5.4.1 hinsichtlich der Prüfung durch den PSV für Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Feuerlöschanlagen nur die Überprüfung vor, ob ein Anschluss an die Sicherheitsstromversorgung vorhanden ist.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 15 - Prüfung des Funktionserhalts gebäudetechnischer Anlagen (Sachsen)

Die Prüfung des Funktionserhalts der elektrischen Leitungsanlage ist nach den Muster-Prüfgrundsätzen unter Punkt 5.5.6 Kabel- und Leitungsanlagen, bei der Prüfung der Sicherheitsstromversorgung vorgegeben.

In der Praxis prüft der PSV für Sicherheitsstromversorgung den Leitungsweg bis zum Gewerkeverteiler.

Wer hat den Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlage für Druckbelüftungsanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Feuerlöschanlagen vom Gewerkeverteiler bis zum Verbraucher (Ventilator, Sprinklerpumpe) anlagenüber-greifend zu prüfen?

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 15 - Prüfung des Funktionserhalts gebäudetechnischer Anlagen (Sachsen)

Antwort

- Gemäß Muster-Prüfgrundsätze ist für Sicherheitsstromversorgungen als allgemeine Prüfanforderung die Einhaltung der Prüfgrundlagen festgelegt. Zu den Prüfgrundlagen gehören nach Punkt 2 neben den Muster-Verordnungen/-Richtlinien auch die eingeführten technischen Baubestimmungen – somit auch die MLAR.
- In der MLAR wird in Abschnitt 5.1.1 klargestellt, dass die elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein müssen, dass die sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben müssen.
- Nach Muster-Prüfgrundsätzen sind durch den PSV für Sicherheitsstromversorgung auch die Wechselwirkungen und Verknüpfungen mit anderen Anlagen, Haupt- und Unterverteiler zu prüfen.

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Frage 16 - Prüfung der internen Sicherheitsstromversorgung von kleinen Zentralen (NRW)

CO-Warnzentralen, NRA-Zentralen, Löschsteuerzentralen von Sprinkler- oder Gaslöschanlagen haben meistens eine kleine interne Sicherheitsstromversorgung, z. B. mit Akkus 2 x 12 V, und sind nicht an eine externe Sicherheitsstromversorgung angeschlossen.

Anmerkung: In der bisherigen Praxis prüfen das die PSV für CO-Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Feuerlöschanlagen häufig mit. Aus Gründen des Arbeitsschutzes sollte der PSV dann mindestens eine Elektrisch unterwiesene Person (EuP) sein bzw. Bauherr/Betreiber/Errichter stellen eine ausgebildete Elektrofachkraft.

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Frage 16 - Prüfung der internen Sicherheitsstromversorgung von kleinen Zentralen (NRW)

- a) Kann die interne Sicherheitsstromversorgung von z.B. CO-Warnzentralen, NRA Zentralen, Löschsteuerzentralen von Sprinkler- oder Gaslöschanlagen durch den PSV für CO Warnanlagen, Rauchabzugsanlagen oder Feuerlöschanlagen mitgeprüft werden?
- **Bestandteile der sicherheitstechnischen Anlagen prüfen die jeweiligen PSV**

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Frage 16 - Prüfung der internen Sicherheitsstromversorgung von kleinen Zentralen (NRW)

b) Oder ist die Prüfung der internen Sicherheitsstromversorgung solcher Anlagen nur und ausnahmslos durch den PSV für Sicherheitsstromversorgung vornehmen zu lassen.

- **Nein, Einzelprüfung könnte sogar unstatthaft sein, wenn die „Batterie“ vom CE-Kennzeichen der Anlage erfasst ist .**

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 17 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen-Anhalt)

Beispiel: Die Feuerlöschleitung einer Wandhydrantenanlage wird aus hygienischen Gründen getrennt. Nach Abschluss der Arbeiten wird festgestellt, dass die Statik der gesamten Feuerlöschleitung die bauordnungsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt (z.B. Rohrfestpunkte, Dübel, brandschutztechnische Bekleidung der Löschleitung).

Der Fachplaner beruft sich auf den Bestandsschutz, um die entstandene Schnittstelle nicht bearbeiten zu müssen (Zeit und nicht geplante Kosten).

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 17 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen-Anhalt)

a) Ist eine hygienische Trennung an Feuerlöschanlagen genehmigungsfrei und was ist zu beachten?

- Ist im Land Sachsen-Anhalt bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 BauO LSA).
- Die Anforderungen der erteilten Baugenehmigung müssen erfüllt sein.
- Es ist eine Prüfung zur Erstinbetriebnahme durchzuführen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 17 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen-Anhalt)

b) Wer ist verantwortlich und wie ist vorzugehen, wenn an den Schnittstellen der Änderungen auch der Bestand geändert wird?

➤ Der Bauherr

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 17 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen-Anhalt)

c) Kann für das geschilderte Beispiel noch die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Anlage durch den PSV bestätigt werden?

- Das erscheint zweifelhaft.
- Es wird auf die Antwort zu Buchstabe a verweisen.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 17 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen-Anhalt)

d) Welche Hilfestellung kann die Bauaufsicht in dem Konflikt geben?

- Die Hilfestellung hat der Fachplaner zu leisten.

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 18 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen)

- a) Was ist bei Änderungen an technischen Anlagen oder baulichen Anlagen von Seiten des Prüfsachverständigen z.B. hinsichtlich der Empfehlung von Anpassungen oder für Feststellungen im Bestand (z.B. die Ausführung im Bestand entspricht nicht mehr den aktuellen technischen Baubestimmungen) zu beachten, um den Bestandschutz nicht zu verletzen?
- b) Stellt die Verbesserung der technischen Anlage z. B. hinsichtlich der hygienischen Trennung einer Wandhydrantenanlage überhaupt eine wesentliche Änderung der technischen Anlage im bauordnungsrechtlichen Sinne dar, wenn die Grundlagen der Anlage (alte Baugenehmigung) nicht geändert werden?
- c) Wie sind die Schnittstellen zwischen Bestand und erneuerter Anlage (z. B. bei hygienischer Trennung) zu behandeln?
- d) Welche Hilfestellung kann der Prüfsachverständige in dem Prozess geben, ohne in die Planung zu geraten?

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 18 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen)

Antwort zu a – d:

➤ Grundsätze:

- PSV prüfen technische Anlage und das Zusammenspiel der technischen Anlagen.
- Grundlagen der Prüfung durch die PSV sind die genehmigten Bauvorlagen.
- Geprüft wird bei bestehenden Anlagen die Übereinstimmung der technischen Anlage mit dem ursprünglich genehmigten Zustand (=Baugenehmigung, Bauvorlagen).
- Der Unterschied zwischen Änderung und einer wesentlichen Änderung hängt insbesondere auch von Art, Umfang und Gewicht der Änderung im Verhältnis zur bestehenden Anlage ab. Sofern eine Änderung die Sicherheit bzw. die sichere Funktion der Anlage beeinflusst liegt ein Mangel vor.

-weiter nächste Seite-

Prüfungen sicherheitstechnische Anlagen

Frage 18 - Änderungen an Anlagen und Bestandsschutz (Sachsen)

Fortsetzung zur Antwort a – d:

- Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere dann vor, wenn in der technischen Funktionseinheit, aus der sich die Anlage zusammensetzt, Anlagenteile neu hinzukommen, weggenommen oder ausgewechselt werden und dadurch nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne nähere Prüfung durch einen Prüfsachverständigen feststeht, dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang und die ursprünglich genehmigten technischen Parameter erhalten geblieben sind.
- Sofern die technische Leistungsfähigkeit der Anlage gleich geblieben ist, kann ohne erneute bauordnungsrechtliche Genehmigung nach erfolgter Prüfung durch den Prüfsachverständigen der Weiterbetrieb erfolgen.

Prüfung sicherheitstechnische Anlagen

Frage 19 - Wechsel des PSV in einem laufenden Verfahren (Brandenburg)

Situation: In einem konkreten Fall wurde, nachdem ein Prüfsachverständiger bei der Prüfung erhebliche Mängel festgestellt hatte, ein anderer Prüfsachverständiger vom Bauherrn beauftragt, der einen Prüfbericht ohne Feststellungen wesentlicher Mängel ausgestellt hat.

Ist es möglich, den Prüfsachverständigen in einem laufenden Verfahren zu wechseln?

- Ja
- Tätigkeit auf privatrechtlicher Basis (Vertragsgestaltung)

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 20 - Ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den PSV ist in Frage gestellt (Brandenburg)

a) Wie ist mit PSV umzugehen, die anscheinend körperlich und/oder geistig nicht mehr in der Lage sind, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erledigen (z.B. alters- oder krankheitsbedingt, Alkoholiker, schwere strafbare Handlungen)?

➤ **Widerruf der Anerkennung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BbgPrüfSV**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 20 - Ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den PSV ist in Frage gestellt (Brandenburg)

b) Kann der aktuelle Gesundheitszustand und das polizeiliche Führungszeugnis im Verdachtsfall von einem PSV zur Überprüfung abgefordert werden und auf welcher Rechtsgrundlage kann dies geschehen?

➤ **Nein, mangels Rechtsgrundlage**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 20 - Ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch den PSV ist in Frage gestellt (Brandenburg)

c) Wer ist für die Überprüfung zuständig?

- Anerkennungsbehörde gemäß § 8 Abs. 5 BbgPrüfSV
 - Brandenburgische Ingenieurkammer

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 21 - PSV hat keine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt (Brandenburg)

Situation: Ein PSV erinnert eine Betreiberin an die fälligen wiederkehrenden Prüfungen. Die Betreiberin teilt mit, dass die Prüfungen bereits von einem anderen PSV durchgeführt wurden und übergibt eine schriftliche Bestätigung von der Bauaufsichtsbehörde, dass die Prüfungen durchgeführt wurden.

Anhand der Unterlagen wird festgestellt, dass der andere PSV nur den elektrischen Teil einer Natürlichen Rauchabzugsanlage geprüft hat und im Übrigen keine Anerkennung als PSV für Rauchabzugsanlagen hat. Die Betreiberin geht jedoch davon aus, dass es sich um eine ordnungsgemäß durchgeführte Prüfung handelt.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Antwort 21 - PSV hat keine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt (Brandenburg)

- a) Wie ist hier weiter zu verfahren?
- b) Hat der ehemalige PSV (der kein Auftrag hat) eine Informationspflicht gegenüber der Betreiberin oder sogar gegenüber der Bauaufsichtsbehörde?
 - Es besteht keine Informationspflicht!
 - Sofern Kenntnisse vorliegen, ist es unschädlich, wenn der Bauherr/Betreiber der Anlage darüber in Kenntnis gesetzt wird.
 - Der Bauherr/Betreiber hat die Verantwortung über den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage (§ 3 Satz 1 BbgBO).

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 22 - Die andere Technische Lösung (Berlin)

Nach § 85a (1) Satz 3 MBO kann von den in den Technischen Baubestimmungen enthaltenen Planungs-, Bemessungs- und Ausführungsregelungen abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen erfüllt werden und in der Technischen Baubestimmung eine Abweichung nicht ausgeschlossen ist.

Wer ist dafür verantwortlich die „andere technische Lösung“ nach § 85a (1) MBO zu beschreiben und festzulegen?

- Die Verantwortung für die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen - Erfüllung des bauordnungsrechtlichen Schutzziels durch andere technische Lösungen - obliegt dem Bauherrn bzw. den am Bau Beteiligten im Rahmen ihrer Wirkungskreise. I.d.R. Einbindung Dritter (privatrechtl.): Planer, Nachweisersteller.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 22 - Die andere Technische Lösung (Berlin)

b) Wie erfolgt der Nachweis, dass die „andere technische Lösung“ nach § 85a (1) MBO das gleiche Schutzniveau, wie die zu ersetzende Lösung gemäß der technischen Baubestimmung erreicht?

- Verfahren abhängig von konkreten Abweichungsbestimmungen in den Länder-VVTB
- Vorhaben-, maßnahmenabhängig

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 22 - Die andere Technische Lösung (Berlin)

c) Wer hat die „andere technische Lösung“ fachtechnisch zu prüfen?

- Es gibt grundsätzlich keine Prüfung der „technischen Lösung“, ggf. Bewertung durch Prüfsachverständigen bei Prüfung bautechnischer Nachweise.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 23 – Abweichende Vorgaben für Bauprodukte im Brandschutzkonzept (Berlin)

Beispiel: Für den maschinellen Rauchabzug in einem gesprinklerten Raum wurden gemäß Brandschutzkonzept keine geprüften Entrauchungskanalstücke für Einzelabschnitte nach DIN EN 12101-7 aus Stahlblech nach Bauregelliste verwendet, sondern Lüftungsleitungen aus Stahlblech mit höherer Wandstärke.

Die geringeren Anforderungen sind im Brandschutzkonzept beschrieben.

Das Brandschutzkonzept wird von der unteren Bauaufsicht bauaufsichtlich geprüft und ohne Beanstandung bezüglich dieser Abweichung wird die Baugenehmigung erteilt.

Die Anlage wird entsprechend gebaut. Der Prüfsachverständige prüft die technische Anlage und berücksichtigt die Baugenehmigung und das genehmigte Brandschutzkonzept. Gebäude und Anlagen gehen ohne Beanstandung in Nutzung.

Viele Jahre später wird im Hinblick auf das verwendete Bauprodukt die erteilte Baugenehmigung und das genehmigte Brandschutzkonzept in Frage gestellt.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 23 – Abweichende Vorgaben für Bauprodukte im Brandschutzkonzept (Berlin)

a) Muss der PSV die erteilte Baugenehmigung hinsichtlich der geringeren Anforderungen anzweifeln oder kann er und die am Bau Beteiligten darauf vertrauen, dass mit der erteilten Baugenehmigung und der vorherigen Prüfung des Brandschutzkonzepts durch das Fachamt der Baubehörde oder durch den Prüfsachverständigen für Brandschutz die geringeren Anforderungen rechtmäßig sind und Bestand haben?

- Baugenehmigung = Verwaltungsakt nach § 35 VwVfG
- Bauaufsichtsbehörden haben Ermessensspielraum. Die Frage der materiellen Richtigkeit der Baugenehmigung muss anhand des zum Zeitpunkt der Genehmigung geltenden früheren Rechts bewertet werden (hier offensichtlich Bauregellisten).

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 23 – Abweichende Vorgaben für Bauprodukte im Brandschutzkonzept (Berlin)

b) An wen muss sich der Prüfsachverständige wenden, wenn er bei seiner Prüfung, aufgrund der beschriebenen Abweichungen in einem genehmigten Brandschutzkonzept, Bedenken bezüglich der Konzeption der Anlage oder Bedenken bezüglich der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten hat?

- Unklarer Fall: Bestandsgebäude? Wiederkehrende Prüfung?
- Rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen sind gemäß § 81 Absatz 1 BauO Bln mindestens in dem Zustand zu erhalten, der den bei ihrer Errichtung geltenden Vorschriften entspricht. Verantwortlich sind die Eigentümer oder Verfügungsberechtigten.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 24 – Leistungserklärungen (Berlin)

In der letzten Zeit bekommen Prüfsachverständige vermehrt Leistungserklärungen, die nach Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (BauPVO) und Delegierte Verordnung (EU) Nr. 574/2014 zur Änderung von Anhang III der BauPVO offensichtlich fehlerhaft ausgestellt sind.

Beispiel: Von 4 zu erklärenden wesentlichen Merkmalen (gemäß Anhang ZA der entsprechenden hEN) erklärt der Hersteller nur 1 wesentliches Merkmal.

a) Was hat ein PSV zu tun, wenn die zu erklärenden Leistungen und wesentlichen Merkmale nicht vollständig erklärt sind?

- Die Deklaration von nur einem wesentlichen Merkmal ist zulässig (Art.6 (3) c) Bau PVO).
- Abhängig den bauaufsichtlichen Anforderungen und den Nachweisgrundlagen für das Bauprodukt (hEN, Anhang ZA, ...): Muss das Bauprodukt mehrerer bauordnungsrechtliche/ produktbezogenen Anforderungen erfüllen?
 - Nachweis der wesentlichen Merkmale „europäisch“ mit CE-Kennzeichen: Bauprodukt ggf. nicht geeignet. Mitteilung an Bauherr, Prüfling
 - Nationale Anforderungen über „freiwillige“ Nachweise abzudecken? s. MVVTB.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 24 – Leistungserklärungen (Berlin)

b) Was hat ein Prüfsachverständiger für technische Anlagen zu tun, wenn die vorgelegten Leistungserklärungen offensichtlich fehlerhaft sind?

Beispiele:

- 1) Ein zu erklärendes wesentliches Merkmal wird als „nicht zutreffend“ erklärt. Die gültige Formulierung nach BauPVO lautet „Keine Leistung festgestellt“*
- 2) Nur das Deckblatt der Leistungserklärung ist in deutscher Sprache, aber sämtliche Anhänge mit den Tabellen der erreichten Leistungswerte sind in englischer Sprache.*
- 3) Der Hersteller erklärt auf der Leistungserklärung den Vorbehalt, dass nur die englische Sprachversion rechtsgültig ist.*

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 24 – Leistungserklärungen (Berlin)

Antwort zu b)

- **Begründete Hinweise an Bauherr, Prüfling. zur Weitergabe an die BWA melden. Die Bauaufsichtsbehörden sind nach § 82 BauO Bln zuständig für die Einhaltung der öffentl.-rechtlichen, auch bauproduktbezogenen Vorschriften im Rahmen der Bauüberwachung (Vorhabenbezug).**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 24 – Leistungserklärungen (Berlin)

c) Welchen Spielraum hat der PSV bei sogenannten formalen Fehlern in Leistungserklärungen?

- **Formale Fehler begründen nicht automatisch materielle Mängel. Unterscheidung der Nachweise für die Verwendung und die des Inverkehrbringens. Begründete Hinweise und Erkenntnisse zu systematischen Fehlern an die Bauaufsichtsbehörde über Bauherr, Prüfling melden.**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 24 – Leistungserklärungen (Berlin)

d) Muss der PSV bei fehlerhaften Leistungserklärungen sich selbst an die Marktaufsicht wenden oder genügt die Feststellung gegenüber dem Bauherrn?

➤ Nein

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 25 - Gültigkeit von Montage- und Betriebsanleitungen (Berlin)

Situation: Für ein europäisches Bauprodukt mit einer CE-Kennzeichnung und einer Leistungserklärung existieren verschiedene Versionen von Montage- und Betriebsanleitungen (Gebrauchsanleitung nach Art. 11 (6) der BauPVO).

Die Montage- und Betriebsanleitungen unterschieden sich im Inhalt hinsichtlich der Vorgaben für den Einbau und im angegebenen Versionsdatum im Impressum, nicht aber in der Nummer der zugehörigen Leistungserklärung.

Es fehlen Angaben, die eine Zuordnung zu entsprechenden Seriennummern oder Produktionszeiträumen des Bauprodukts ermöglichen.

Es existieren damit verschiedene und voneinander abweichende Beurteilungsgrundlagen für die Einbausituation des Bauprodukts. Für Bauherrn, Planer, Errichter und PSV ergeben sich dadurch Unklarheiten für den Bau und Betrieb der technischen Anlagen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 25 - Gültigkeit von Montage- und Betriebsanleitungen (Berlin)

a) Welche Version der Montage- und Betriebsanleitungen ist für den Einbau und den Betrieb der Bauprodukte gültig, wenn keine Zuordnung zu den konkreten Bauprodukten möglich ist?

- Die Version, die zum konkreten Produkt passt, das im Handel vorgefunden wird, muss dem Produkt beigelegt sein (Art. 11 Abs. 6 Bau PVO). Ansonsten nachfordern!

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 25 - Gültigkeit von Montage- und Betriebsanleitungen (Berlin)

b) Welche Stelle überwacht die Richtigkeit und Anwendbarkeit der Dokumente?

➤ grundsätzlich keine, anlass-, vorhabenbezogen bei begründeten Hinweisen s. o.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 26 - Unterlagen in nichtdeutscher Sprache (Berlin)

Aufgrund der Marktöffnung der EU sind vermehrt auch nicht in Deutschland ansässige Ausführungsfirmen am Bau beteiligt. Diese Firmen übergeben im Rahmen der Fertigstellung die notwendigen Dokumente wie zum Beispiel die technischen Beschreibungen zu Anlagen und Einrichtungen, Fachunternehmererklärungen, Errichterbescheinigungen, Gutachten zu Brandprüfungen und Nachweise nur in Englisch bzw. in ihrer Landessprache.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 26 - Unterlagen in nichtdeutscher Sprache (Berlin)

- a) Sind die Prüfsachverständigen für technische Anlagen verpflichtet, diese Unterlagen anzuerkennen, oder müssen diese Unterlagen in deutscher Sprache vorliegen?
- Die Unterlagen (Leistungserklärung, Gebrauchsanleitung, Sicherheitsinformationen, etc.) müssen in deutscher Sprache vorliegen.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 26 - Unterlagen in nichtdeutscher Sprache (Berlin)

b) Wenn diese Unterlagen nur in deutscher Sprache vorzulegen sind, auf welche gesetzliche Grundlage kann sich der PSV berufen?

Anmerkung: Mit dieser Frage sind nicht die Leistungserklärungen und Gebrauchsanleitungen für europäische Bauprodukte gemeint, die nach Art. 7 Abs. 4 und Art. 11 Abs. 6 der europäischen Bauproduktenverordnung (EU-Verordnung Nr. 305/2011) in der jeweiligen Landessprache (Amtssprache) zur Verfügung zu stellen sind, in dem das Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 26 - Unterlagen in nichtdeutscher Sprache (Berlin)

Antwort zu b)

➤ Amtssprache s. § 23 VwVfG

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 27 - Fremdsprachige technische Regelwerke (Sachsen-Anhalt)

In der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Ausgabe 2019/1 vom 15.01.2020 wird im Anhang 14, Punkt 10.4.2 für selbsttätige Feuerlöschanlagen unter anderem das Regelwerk FM Global Data Sheets als mögliches anderes technisches Regelwerk aufgeführt.

Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es von FM Global keine verbindliche deutschsprachige Fassung des Regelwerks.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 27 - Fremdsprachige technische Regelwerke (Sachsen-Anhalt)

a) Bedeutet dies, dass PSV für Feuerlöschanlagen die englische Sprache sicher beherrschen müssen, um ihre Tätigkeit ausführen zu können, sofern fremdsprachiges anderes technisches Regelwerk zur Anwendung kommt?

- Ggf. sucht man dann einen anderen PSV.
- Im Übrigen müsste dieses Regelwerk im Rahmen des Brandschutznachweises schon benannt sein, weil die Kriterien des Regelwerks, die zur Erfüllung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen notwendig sind, für die Prüfung des Brandschutznachweises festzulegen sind.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 27 - Fremdsprachige technische Regelwerke (Sachsen-Anhalt)

b) Wie hat sich der PSV zu verhalten, wenn fremdsprachiges anderes technisches Regelwerk in konkreten Projekten angewendet wird, aber keine verbindliche Übersetzung existiert?

- Mit seinem Sachverstand prüfen oder Prüfauftrag ablehnen.
- Im Übrigen müsste ja wohl eine Fachplanung der Prüfung zu Grunde liegen und nicht nur das Regelwerk.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 27 - Fremdsprachige technische Regelwerke (Sachsen-Anhalt)

c) Ist hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse eine Änderung der Verordnung für Prüfsachverständige (M-PPVO) vorgesehen, die in § 4 Satz 1 Nr. 5 bisher nur die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift als allgemeine Voraussetzung fordert?

➤ **Nein**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 28 - Allgemein anerkannte Regeln der Technik in den Technischen Baubestimmungen (NRW)

Handelt es sich bei den in den Technischen Baubestimmungen benannten Technischen Regeln (z. B. im Anhang 14 der MVV TB 2019/1) um allgemein anerkannte Regeln der Technik?

- 1. Sind es Technische Baubestimmung:
 - Nein, es heißt dort „die bauaufsichtlichen Anforderungen sind erfüllt, wenn nach Regel 123 gebaut wurde“
 - Es heißt nicht „es ist nach Regel 123 zu bauen, damit die bauaufsichtlichen Anforderungen erfüllt werden“
- 2. sind es a. a. R. d. T. : ja , denn die Bauaufsicht hat sie genannt und hält sie für anwendbar – von Fachkreisen sind keine Zweifel daran geäußert.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 29 - Abweichungen in ungenehmigten Ergänzungen von Brandschutzkonzepten (Sachsen-Anhalt)

Situation: *In einem genehmigten Brandschutzkonzept werden hohe Anforderungen an eine Brandmeldeüberwachung und eine optische Alarmierung gefordert. Diese Anforderungen wurden jedoch nicht umgesetzt. Stattdessen wurden Erleichterungen an die Überwachung nach DIN VDE 0833-2 herangezogen und keine optische Alarmierung installiert. Das Brandschutzkonzept wurde später auf die gebaute Situation angepasst.*

Auf Nachfrage des PSV bei der zuständigen Baubehörde erklärte diese, dass eine erneute Prüfung und Genehmigung des geänderten Brandschutzkonzeptes bzw. eine Änderung der Baugenehmigung nicht erforderlich sei. Nach Auffassung der Obersten Bauaufsicht sind die Abweichungen und Änderungen im Brandschutzkonzept jedoch genehmigungspflichtig.

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 29 - Abweichungen in ungenehmigten Ergänzungen von Brandschutzkonzepten (Sachsen-Anhalt)

a) Wie soll sich der PSV bei unterschiedlicher Auslegung/Information der Behörden verhalten?

- **Oberste Bauaufsichtsbehörde informieren und um Klärung bitten.**

Unterlagen für die Bewertung sicherheitstechnischer Anlagen

Frage 29 - Abweichungen in ungenehmigten Ergänzungen von Brandschutzkonzepten (Sachsen-Anhalt)

b) Ist es richtig, dass der PSV als Prüfgrundlage nur das geprüfte und genehmigte Brandschutzkonzept als Beurteilungsmaßstab heranzieht (alle weiteren Änderungen sind nur informativ)?

- **Strenggenommen: Ja, alle weiteren Änderungen bei der Ersterrichtung unterliegen dem Baugenehmigungsverfahren für die bauliche Anlage.**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 30 - Kabel- und Rohrabschottungen (NRW)

Im Anhang 4 der MVV TB 2019/1 ist unter Nr. 6 die europäische Klassifizierung nach DIN EN 13501-2 von Kabel- und Rohrabschottungen z.B. EI 30...90 entfallen.

Es sind nach Tabelle 6 nur noch Kabel- und Rohrabschottungen der nationalen Klassifizierung S/R 30...90 zulässig.

a) Erfüllen Kabel- und Rohrabschottungen mit der europäischen Klassifizierung EI 30...90 nicht mehr die deutschen Bauwerksanforderungen?

➤ **Anhang 4 ist die Übersetzung nationaler Anforderungen an europäische Klassifizierung, soweit es sich um Bauprodukte handelt. Bei Bauarten geht das nicht.**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 30 - Kabel- und Rohrabschottungen (NRW)

b) Ist für jedes europäisch klassifizierte Schott ein zusätzlicher Anwendbarkeitsnachweis nach § 16a MBO, also ein abP, abG oder vBG erforderlich?

Anmerkung: In Anhang 4 der MVV TB 2017/1 sind in Tabelle 6.3.1 die zulässigen europäischen Klassifizierungen der Schotts aufgeführt.

➤ **Wenn Schott kein europäisch harmonisiertes Bauprodukt ist, sondern eine Bauart, bedarf es einer aBG.**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 31 - Kanalrauchmelder nach DIN EN 54-27 (NRW)

Die DIN EN 54-27 für BMA und Rauchmelder in Lüftungsleitungen ist keine harmonisierte Produktnorm. Also ist für diese Melder keine CE-Kennzeichnung möglich.

a) **Was ist der gültige Verwendbarkeitsnachweis für diese Melder?**

➤ **EN 54-27 Norm für Produkt – CE ist möglich aufgrund EMV Richtlinie**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 31 - Kanalrauchmelder nach DIN EN 54-27 (NRW)

b) Wird ggf. kein Verwendbarkeitsnachweis benötigt, weil angenommen wird, dass die DIN EN 54-27 eine allgemein anerkannte Regel der Technik im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 1 MBO ist?

➤ Ein Nationaler Verwendbarkeitsnachweis ist nicht erforderlich.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 32 - Aufstellung von BMZ (NRW)

Benötigt eine BMZ in einem feuerwiderstandsfähigen Verteilerschrank einen Rauchmelder?

➤ Nach Norm 0833-2 soll BMZ Aufstellraum (in diesem Fall der Verteilerschrank) überwacht werden

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 33 - Leitungsanlagen in Treppenträumen (NRW)

Nach MLAR Abschnitt 3.2.1 können Leitungen, die zum Betrieb des Treppenraums notwendig sind, im Treppenraum offen verlegt werden.

Nach Abschnitt 3.2.2 müssen Messeinrichtungen und Verteiler (Schaltschränke) im Treppenraum feuerhemmend abgetrennt werden. Die MLAR gestattet demnach keine Ausnahme für Schaltschränke von z. B. Druckbelüftungsanlagen, die zum Betrieb des Treppenraums notwendig sind.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 33 - Leitungsanlagen in Treppenträumen (NRW)

a) Ist abweichend zur MLAR eine offene und ungeschottete Installation von Schaltschränken für Druckbelüftungsanlagen in Treppenträumen und Sicherheitstreppenträumen möglich, so wie es im Kommentar zur MLAR von 2018 auf Seite 201 beschrieben ist?

➤ Ja, aber ob das sinnvoll ist , wäre zu bedenken.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 33 - Leitungsanlagen in Treppenträumen (NRW)

b) Wer hat diese Abweichung zu begründen und zuzulassen?

➤ 3.1.3. und 3.2.1 gehen für Druckbelüftungsanlagen 3.2.2 vor.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 34 - Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Leistungserklärung/ETA (Berlin)

In den Leistungserklärungen die auf einer ETA basieren sind häufig die Bedingungen für die Montage und den Einbau dieser Bauprodukte in der Leistungserklärung selbst oder in der ETA bzw. in den Anhängen geregelt (z.B. bei Brandschutzdübeln). Ein abweichender Einbau (abweichende Anwendung) ist somit außerhalb des Geltungsbereichs der Leistungserklärung und der ETA.

a) Wie können Bauprodukte für die eine Leistungserklärung und ETA vorliegt und die abweichend von diesen Vorgaben eingebaut sind, in Ihrer Anwendung erweitert werden und welche Nachweise sind dafür erforderlich?

➤ **Grundsätzlich gilt die ETA. Änderungen nur über das Europäische Bewertungsdokument (EAD) „europäisch“ möglich.**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 34 - Erweiterung des Anwendungsbereichs einer Leistungserklärung/ETA (Berlin)

b) Genügt hierfür eine gutachterliche Stellungnahme einer MPA oder eines Prüfinstituts?

➤ Nein

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 35 – Rauchschürzen (Sachsen-Anhalt)

Situation: *In einem Brandschutzkonzept werden für maschinelle Rauchabzugsanlagen Rauchschürzen nach DIN 12101-1 gefordert. Die Rauchschürzen werden je nach Brandszenario unterschiedlich durch die Brandmeldeanlage angesteuert. Rauchschürzen inkl. Steuerung und Leitungsanlage sind jedoch keine prüfpflichtigen Anlagen.*

In der Baugenehmigung bzw. im Brandschutzkonzept werden keine Anforderungen an die Rauchschürzen hinsichtlich Energieversorgung, Funktionserhalt, Anforderung an die Steuerfunktion, Störmeldeüberwachung usw. gestellt. Die Rauchschürzen sind harmonisierte Bauprodukte nach DIN EN 12101-1 und müssen demzufolge jeweils eine CE-Kennzeichnung und eine Leistungserklärung haben.

Die Steuerungseinheiten der Rauchschürzen sollen nach dem Entwurf der DIN EN 12101-9 (2004-12) für Steuerungstafeln errichtet werden. Dieser Normentwurf stellt keine europäisch harmonisierte Produktnorm dar.

Für die Energieversorgung ist die DIN EN 12101-10 (2006-01) anzuwenden, die den Status einer europäisch harmonisierten Produktnorm hat.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 35 – Rauchschürzen (Sachsen-Anhalt)

a) Sind die Rauchschürzen inklusive Steuerung, Energieversorgung und Kabelverlegung ein Bestandteil der Rauchabzugsanlage und durch den PSV für Rauchabzugsanlagen ggf. in Zusammenarbeit mit einem PSV für Sicherheitsstromversorgung bzw. Brandmeldeanlagen zu prüfen und zu beurteilen?

- Ja, und zwar nach den Anforderungen im geprüften und genehmigten Brandschutznachweis sowie der Baugenehmigung.

Anmerkung: Rauchschürzen wenigstens nicht brennbar.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 35 – Rauchschürzen (Sachsen-Anhalt)

b) Nach welchen Vorgaben muss der PSV die Steuerungseinheiten prüfen? Nach dem Entwurf der DIN EN 12101-9?
Welche bauordnungsrechtlichen Anforderungen sind an die Steuerung, Überwachung, Energieversorgung und Kabelverlegung zu stellen?

- Es sind die im Brandschutznachweis und der Baugenehmigung festgelegten Anforderungen maßgebend.
- MLAR beachten.
- Produkte entsprechend den EN Normen oder allgemein anerkannten Regeln der Technik.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 35 – Rauchschürzen (Sachsen-Anhalt)

c) Welcher Verwendbarkeitsnachweis ist für die Steuerungseinheiten erforderlich (sind kein harmonisiertes Bauprodukt)?

➤ **Steuertafel ggf. als elektrotechnisches Produkt mit CE.**

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 35 – Rauchschürzen (Sachsen-Anhalt)

d) Wieso sind Rauchschürzen nach DIN EN 12101-1 hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Anforderungen und der wesentlichen Merkmale nicht in der MVV TB enthalten?

- Weil alle Mustervorschriften so ausgestaltet wurden, dass die Rauchabzugsanlagen ohne Rauchschürzen auskommen. Die MVV TB als Mustervorschrift berücksichtigt nur die Musterwelt.
- Weil Rauchschürzen nicht als Ersatz der baulichen brandschutztechnischen Trennung dienen können.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 36 - Beleuchtung nach M-GarVO, VV TB Berlin und BetrVO (Berlin)

Laut VV TB Bln vom 19. April 2018 mit Änderungen vom 6. Februar 2019 gilt für die Errichtung von Garagen die M-GarVO vom 30.05.2008 und entsprechend Fußnote 3 für den Betrieb der Garagen die BetrVO (siehe Seite 53 VV TB Bln).

Ein Bauherr errichtet eine Mittelgarage nach M-GarVO, beachtet § 14 und führt die Beleuchtung in zwei Stufen schaltbar aus. Die erste Stufe mind. 1 lx und die zweite mind. 20 lx.

Der Betreiber schaut bei der Übernahme in die BetrVO und stellt fest, dass er nur eine Stufe braucht, diese muss aber während der Benutzungszeit ständig eingeschaltet sein und mindestens 30 lx erzeugen (§ 20 Abs. 3 BetrVO).

Der Betreiber kann im Zweifelsfall eine neue errichtete Mittelgarage nach M-GarVO nicht betreiben, weil sie den Minimalanforderungen der M-GarVO entspricht, aber nicht den Anforderungen der BetrVO.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 36 - Beleuchtung nach M-GarVO, VV TB Berlin und BetrVO (Berlin)

- a) Wie sind die abweichenden bauordnungsrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Beleuchtung zu bewerten und was ist dem Betreiber und den am Bau Beteiligten zu empfehlen?

Berliner VVTB und BetrVO:

- Forderung: Die Beleuchtung „muss während der Benutzungszeit ständig eingeschaltet sein und mindestens 30 lx erzeugen“ mit Sonderbau-Betriebs-Verordnung - SoBeVO vom 18. April 2005 (GVBl. S. 230) eingeführt; abgelöst durch § 20 BetrVO. Forderung auf Verordnungsebene überschreibt technischen Regel der VV TB Bln – M-GarVO (Vorrang, Rechtshierarchie).

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 36 - Beleuchtung nach M-GarVO, VV TB Berlin und BetrVO (Berlin)

b) Als PSV prüfe ich die Sicherheitsbeleuchtung in einer Großgarage und stelle keine Mängel fest. Die allgemeine Beleuchtung ist nicht wie in § 20 Abs. 3 BetrVO beschrieben ständig eingeschaltet und hat keine 30 lx. Ist das als Mangel oder als Hinweis zu bewerten?

- Es handelt sich in diesem Fall um einen Verstoß gegen die BetrVO. Die Aktion des PSV muss im Rahmen seines Wirkungskreises darauf hinwirken, dass Abhilfe geschaffen wird.

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 36 - Beleuchtung nach M-GarVO, VV TB Berlin und BetrVO (Berlin)

c) Was ist in § 20 Abs.3 BetrVO zur Beleuchtung unter „muss ... während der Benutzungszeit ständig ... eingeschaltet sein“ zu verstehen? Sind Präsenzmelder zulässig, die die Beleuchtung nur bei tatsächlicher **Benutzung der Garage einschalten**? *Anmerkung: In der GarVO von NRW (§ 14) ist die Ausführung der Stufen eindeutig beschrieben, dass die Erste Stufe (1 lx) dauerhaft eingeschaltet sein muss und die Zweite Stufe (20 lx) während der Betriebszeit einschaltet. Das geht aus der BetrVO und der M GarVO nicht eindeutig hervor.*

➤ Nein

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 37 - FU oder Sanftanlaufgeräte für Entrauchungsventilatoren und Sprinklerpumpen (Brandenburg)

- a) Ist es zulässig Entrauchungsventilatoren oder Sprinklerpumpen über Frequenzumrichter (FU) oder Sanftanlaufgeräte zu starten?
- b) Ist ggf. eine Bestätigung des Herstellers ausreichend oder müssen die Entrauchungsventilatoren oder Sprinklerpumpen zusammen mit dem Frequenzumrichter (FU) oder Sanftanlaufgerät geprüft sein?

➤ TR TGA Anhang 14 M-VVTB

➤ → Rauchabzugsanlagen und Rauchabzugsgeräte Nr. 7

➤ → Feuerlöschanlagen Nr. 10

➤ Entrauchungsventilatoren maßgeblich die abZ bzw. aBG bzw. EN 12101-3:2015

➤ Sprinklerpumpen EMV bzw. NSR

Anforderungen an sicherheitstechnische Anlagen

Frage 38 - Sicherheitsstromversorgung für Personenaufzüge (Brandenburg)

Ist für Personenaufzüge mit Brandfallsteuerung eine Sicherheitsstromversorgung erforderlich?

- Nein.
- Im Fall der Branderkennung muss die Stromversorgung des Aufzugs nur noch solange funktionsfähig sein, bis der Aufzug in der Bestimmungshaltestelle außer Betrieb geht.